

das Land ist sehr schön, aber es ist sehr arm. Die Bevölkerung ist sehr gering und die Wirtschaft ist sehr rückständig. Die Regierung ist sehr schwach und die Verwaltung ist sehr ineffizient. Die Infrastruktur ist sehr mangelhaft und die Bildung ist sehr niedrig. Die Gesundheit ist sehr schlecht und die Lebenserwartung ist sehr gering. Die soziale Gerechtigkeit ist sehr gering und die Einkommensunterschiede sind sehr groß. Die Umwelt ist sehr verschmutzt und die Natur ist sehr zerstört. Die Politik ist sehr korrupt und die Demokratie ist sehr schwach. Die Menschenrechte sind sehr verletzt und die Freiheit ist sehr eingeschränkt. Die Kultur ist sehr reich und die Traditionen sind sehr wertvoll. Die Sprache ist sehr schön und die Musik ist sehr schön. Die Kunst ist sehr schön und die Literatur ist sehr schön. Die Wissenschaft ist sehr schön und die Technologie ist sehr schön. Die Religion ist sehr schön und die Philosophie ist sehr schön. Die Ethik ist sehr schön und die Moral ist sehr schön. Die Politik ist sehr schön und die Verwaltung ist sehr schön. Die Infrastruktur ist sehr schön und die Bildung ist sehr schön. Die Gesundheit ist sehr schön und die Lebenserwartung ist sehr schön. Die soziale Gerechtigkeit ist sehr schön und die Einkommensunterschiede sind sehr schön. Die Umwelt ist sehr schön und die Natur ist sehr schön. Die Politik ist sehr schön und die Demokratie ist sehr schön. Die Menschenrechte sind sehr schön und die Freiheit ist sehr schön. Die Kultur ist sehr schön und die Traditionen sind sehr schön. Die Sprache ist sehr schön und die Musik ist sehr schön. Die Kunst ist sehr schön und die Literatur ist sehr schön. Die Wissenschaft ist sehr schön und die Technologie ist sehr schön. Die Religion ist sehr schön und die Philosophie ist sehr schön. Die Ethik ist sehr schön und die Moral ist sehr schön.

Kriegs- und Besatzungsverwaltung, -Prozeduralinstitute: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

der dritte Goldene [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
Geb. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

040808ZUNJTR000100Z 10P BT

B E S C H L U S S

99/19 88 41

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2053 021

112

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Laske, Maaß, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die jetzt 72 Jahre alte Klägerin, die als Jüdin zur Auswanderung nach Spanien und Portugal gezwungen worden war, fordert Entschädigung wegen gesundheitlicher Schäden, die sie auf die schwierigen Lebensverhältnisse während der Jahre der Verfolgung und Auswanderung zurückführt. Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 3.850,- DM gewährt. Mit ihren Ansprüchen auf eine höhere Kapitalentschädigung und Rente hat die Klägerin bei den Entschädigungsgerichten keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die nach § 220 Abs. 1 BGO zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin.

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Der Gesundheitszustand der Klägerin ist durch eine Reihe von Leiden beeinträchtigt: Neben einer Arthrosis deformans leidet die Klägerin unter Krampfadern an beiden Beinen, ferner unter einer blässigen

Hypertonie und unter Herzbeschwerden, die wiederum auf eine Coronararteriosklerose zurückgehen. Keines dieser Leiden ist nach Auffassung des Berufungsgerichts aufgrund der Verfolgungserlebnisse der Klägerin entstanden oder durch sie verschlimmert worden. Diesen Standpunkt hat das Berufungsgericht aufgrund der ärztlichen Gutachten angenommen, die mehrere an Hochschulkliniken tätige Ärzte erstattet haben. Diese Gutachten hat das Berufungsgericht gewürdigt und dazu bemerkt, daß der Gesundheitszustand der 72 jährigen Klägerin auf einer Entwicklung beruhe, die von äußeren Einflüssen im wesentlichen nicht beeinflusst worden sei.

Zwar haben im Gegensatz zu Prof. Dr. Schottlar, Heidelberg und seines Mitarbeiters Dr. Pflaiderer die Gutachter Prof. Dr. Schieler und Dr. Frey in München den Standpunkt eingenommen, daß innerhalb der Vielzahl der Ursachen, auf deren Zusammenwirken die Entstehung und Entwicklung der Coronararteriosklerose beruht, psychische Einflüsse von richtunggebender Bedeutung seien. Daß das Berufungsgericht diese Ansicht nicht übernommen, also den psychischen Belastungen mit dem zuerstgenannten Sachverständigen nur eine unwesentliche Rolle im Ursachenablauf beigezessen hat, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Diese Ansicht des Berufungsgerichts beruht auf der Würdigung der Gutachten, also auf der Beweiswürdigung, die in den Verantwortungsbereich des Patrichters fällt. Sie kann vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Auch dann, wenn sich Ansichten mehrerer angesehenen Ärzte unvereinbar gegenüberstehen, ist der Patrichter nicht gehalten, weitere Gutachten anzuordern. Er kann sich vielmehr der Auffassung eines Sachverständigen anschließen, etwa deshalb, weil er schon aufgrund früherer Gutachten ein besonderes Vertrauen zu ihm gewonnen hat. Die zwischen den Gutachtern zutage getretenen sachlichen Meinungsverschiedenheiten brauchen ihn nicht dazu zu veranlassen, das Erscheinen beider Gutachter vor Gericht nach § 411 Abs. 3 ZPO, § 209 Abs. 1 ZPO anzuordnen. Die Beschwerde übersteht, daß § 411 Abs. 3 ZPO dem Richter



einen Weg weist, der ihm die Würdigung der schriftlich erstatteten Gutachten erleichtern soll, den er aber nicht zu begehen braucht, wenn ihm ohne die mündliche Erläuterung die Beweiswürdigung möglich ist oder er sich von der Irrtümlichkeit der Gutachten keinen Erfolg verspricht. Ob der Tatrichter auf diese Möglichkeiten zur besseren Erkenntnis angewiesen ist, unterliegt seiner Entscheidung, abgesehen von dem Fall, daß die Parteien rechtsseitig Anträge auf Ladung der Sachverständigen gestellt haben. Diese Freiheit des Richters auf dem Gebiet der Beweiswürdigung wird durch § 176 Abs. 1 ZBG nicht eingeschränkt.

Es auch sonst kein Grund erkennbar ist, die Revision zuzulassen, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZBG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.